

dsp

Satzung

§ 1: Name und Sitz	§ 10: Stimmrecht
§ 2: Zweck des Vereins	§ 11: Wahlen und Beschlüsse
§ 3: Mitgliedschaft	§ 12: Anträge
§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft	§ 13: Vorstand
§ 5: Rechte der Mitglieder	§ 14: Beirat
§ 6: Pflichten der Mitglieder	§ 15: Verwendung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden
§ 7: Geschäftsjahr und Rechnungslegung	§ 16: Satzungsänderungen
§ 8: Organe des Vereins	§ 17: Auflösung des Vereins
§ 9: Mitgliederversammlung	

§ 1: Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Deutsche Seniorenpresse Arbeitsgemeinschaft (DSP) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e. V.

(2) Der Sitz der DSP ist Nürnberg

§ 2: Zweck des Vereins

(1) Der Verein fördert die mit Seniorenthemen befasste Presse in der Bundesrepublik Deutschland zum Nutzen der Allgemeinheit.

(2) Er wird durch geeignete Maßnahmen den Bekanntheitsgrad aller Seniorenredaktionen erhöhen bei Organisationen, werbetreibender Wirtschaft, Politik etc. Dies kann geschehen z. B. durch die Redaktion und Produktion eines Gesamtverzeichnisses aller betreffenden Medien, Erscheinungsweise, Ansprechpartner etc.;

Organisationen und Institutionen gewinnen als Informanten;

die Kommunikation untereinander fördern, auch im Hinblick auf den europäischen Markt, z. B. durch eine Themen und/oder Kooperationsbörse;

die Wirksamkeit der Seniorenpresse insgesamt dadurch erhöhen, dass die Klammer Deutscher Seniorenpresse von bedeutenden Institutionen anerkannt wird; Imagepflege betreiben; für das richtige Bewusstsein sorgen und systematische Pressearbeit betreiben.

(3) Dem Verein obliegt die Pflege der Beziehungen mit nationalen und internationalen Organisationen des Presse- und Verlagswesens.

(4) Die DSP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

§ 3: Mitgliedschaft

(1) Ordentliche, persönliche Mitglieder können werden:

- a) Redakteurinnen und Redakteure an Seniorenzeitungen, Seniorenzeitschriften,
- b) Redakteurinnen und Redakteure mit Ressort „Senioren“ an Tages- und Wochenzeitungen, Publikationszeitschriften, Fachzeitschriften, Pressediensten, Nachrichtenagenturen und elektronischen Medien,
- c) Redakteurinnen und Redakteure an Verbands- und Firmenzeitschriften mit Ressorts „Senioren“,
- d) Freie Journalisten mit Arbeitsgebiet „Senioren“,
- e) Verleger und Herausgeber aller unter a) - c) genannten Medien.

(2) Fördernde Mitglieder können sein:

- a) Organisationen im Bereich Altenarbeit (Seniorenorganisationen, karitative Verbände etc.),
- b) staatliche und private Institutionen,
- c) Wirtschaftsunternehmen.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand spätestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres zu erklären.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn er gegen die gemeinsamen Interessen gröblich verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Antrag des Vorstandes. Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung zuzustellen. Die Berufung gegen den Ausschluss ist bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides bei der Geschäftsstelle der DSP schriftlich einzulegen.

Der Ausschluss wird wirksam nach Ablauf der Berufungsfrist oder bei Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung.

(4) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Vereinsrechte und Vereinspflichten gegenüber der DSP. Das ausgeschiedene Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf irgendeine Abfindung durch die DSP; es kann auch keinen Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Kapitalanteile oder gemachter Sachleistungen geltend machen.

(5) § 4, Abs. 1 bis 4, gilt sinngemäß für fördernde Mitglieder

§ 5: Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins und den Rat seiner Organe in Anspruch zu nehmen.

§ 6: Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

(3) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7. Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen.

Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei Ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 8: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand.
- c) Bei Bedarf kann ein Beirat gewählt werden.

§ 9: Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung trifft die Entscheidungen in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach Gesetz oder Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen übertragen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden der DSP oder - im Falle seiner Verhinderung - von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Beschlussfassung über alle Fragen, die der Förderung und Erreichung des Vereinszweckes dienen;
- b) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der Mindestbeiträge der fördernden Mitglieder;
- f) die Änderung der Satzung;
- g) der Ausschluss von Mitgliedern;
- h) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes;
- i) die Auflösung des Vereins.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder die Einberufung von mindestens 25 Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

(6) Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von acht Wochen zu einer Mitgliederversammlung eingeladen.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10: Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht können grundsätzlich nur ordentliche Mitglieder nach § 3, Abs. 1 ausüben.
- (2) Ein ordentliches Mitglied hat die Möglichkeit, zwei weitere Mitglieder bei Verhinderung zu vertreten; schriftliche Vollmachten sind erforderlich.

§ 11: Wahlen und Beschlüsse

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgemäß eingeladen worden ist. Die einzige Ausnahme besteht bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zur Auflösung des Vereins einberufen worden ist.
- (2) Sämtliche Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet in geheimer Abstimmung statt. Alle anderen Abstimmungen sind offen, wenn nicht mindestens 10 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.

§ 12: Anträge

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt an den Vorstand Anträge zur Beratung und zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sein.
- (3) Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens 25 Prozent der Anwesenden ordentlichen Mitglieder zustimmen.

§ 13: Vorstand

- | | |
|---|-------------------------|
| (1) Der Vorstand besteht aus | c) einem Schatzmeister, |
| a) dem Vorsitzenden, | d) einem Schriftführer, |
| b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden, | e) drei Beisitzern. |

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung aus den ordentlichen Mitgliedern gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl seines Nachfolgers. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird die DSP durch den Vorsitzenden vertreten. Bei vorübergehender Abwesenheit oder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Funktionen. Einzelheiten regelt der Vorstand nach eigenem Ermessen.
- (3) Der Vorstand kann seine Geschäftsordnung und die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
- a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - b) die Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern,
 - c) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
 - d) die Erstattung eines Jahresberichtes und die Rechnungslegung auf der Mitgliederversammlung.

(5) Wahl der Mitglieder des Beirates.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Vorsitzende ist berechtigt dem Schatzmeister und einem stellvertretenden Vorsitzenden Bankvollmacht zu erteilen mit der Maßgabe, dass jeweils immer zwei gemeinsam handeln können.

§ 14: Beirat

(1) Der Beirat berät den Vorstand in Sachfragen. Er wird vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss gewählt. Er soll höchstens aus fünf Personen bestehen.

(2) Die Zugehörigkeit zum Beirat ist auf die Amtsperiode des Vorstands beschränkt. Übernahme in die nächste Amtsperiode ist möglich.

§ 15: Verwendung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden

(1) Mitgliedsbeiträge und Spenden sind ausschließlich für die in § 2 niedergelegten Zwecke und Aufgaben des Vereins zu verwenden.

(2) Den Mitgliedern des Vorstandes können nachgewiesene Baraufwendungen im üblichen Rahmen für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Dienste des Vereins erstattet werden. Das gleiche gilt für vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beauftragte Mitglieder während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 16: Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

§ 17: Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung der Deutschen Seniorenpresse Arbeitsgemeinschaft e. V. " stehen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der insgesamt vorhandenen Mitglieder anwesend sind. Erweist sich die Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, so ist unter Wahrung der vorgenannten Vorschriften zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Eine Vertretung eines Mitgliedes ist in diesem Fall nicht zulässig.

(2) Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der journalistischen Arbeit im Bereich Seniorenpresse zu verwenden.